

EINGEGANGEN AM

6. JAN. 2017



FINANZAMT
DÖBELN



Freistaat
SACHSEN

Finanzamt Döbeln | Burgstraße 31 | 04720 Döbeln

Firma
HOFF
Straßen - u. Tiefbau -
Gesellschaft mbH
Merschütz
Merschützer Str.19
04749 Ostrau

Datum
5. Januar 2017

Durchwahl
Telefon 560

Bearbeiter
Frau Parsiegel

Zimmer
202

Steuernummer/
Aktenzeichen
236 / 110 / 00340

Identifikationsnummer(n)

Länderschlüssel:	3
Finanzamtsnummer:	236
Steuernummer:	23611000340
Sicherheitsnummer:	18140555

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Name, Anschrift	Firma HOFF Straßen - u. Tiefbau - Gesellschaft mbH, Merschützer Str.19, 04749 Ostrau
Rechtsform	Kapitalgesellschaft

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Hausanschrift
Finanzamt Döbeln
Burgstraße 31
04720 Döbeln

Internet
www.finanzamt-doebeln.de

E-Mail
poststelle@fa-doebeln.smf.sachsen.de

Telefon
(03431) 653-30

Telefax
(03431) 653-444

Bankkonto
Bundesbank Filiale Leipzig
IBAN DE39860000000086001507
BIC MARKDEF1860

Sprechzeiten
Mo 07.30 - 15.30
Di 07.30 - 18.00
Mi 07.30 - 13.00
Do 07.30 - 17.00
Fr 07.30 - 12.00

Verkehrsverbindung
zu erreichen mit allen Bus-
Stadtverkehrslinien

Behindertenparkplätze 2 x im Hof

*Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente nur unter den auf www.finanzamt.sachsen.de/eSignatur.html

Diese Bescheinigung gilt vom 9. Januar 2017 bis zum 8. Januar 2020.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen.

Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (Internet: www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen.



Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/ oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Heike Müller

Heike Müller
Sachbearbeiterin

